

**AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/02/07****Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zur Förderung von Innovation und Qualität im Jugendbereich — EACEA/02/07****Programm Jugend in Aktion**

(2007/C 70/12)

**1. Zielsetzungen und Beschreibung**

Dieser Aufruf betrifft die Aktion 4.4 des Programms „Jugend in Aktion“. Ziel dieser Maßnahme ist, Projekte zu unterstützen, die Innovation und Qualität fördern und auf die Einführung, Durchführung und Förderung innovativer Konzepte sowie der Qualität in der nicht formellen Bildung im Jugendbereich und der „Jugendarbeit“ abzielen.

Diese innovativen Konzepte können in Zusammenhang stehen mit:

- dem Inhalt und den Zielen in Verbindung mit der Entwicklung des europäischen Rahmens für die Zusammenarbeit im Jugendbereich und den Prioritäten des Programms Jugend in Aktion; und/oder
- den angewandten Methoden auf der Grundlage neuer Konzepte im Bereich der nicht formellen Bildung und der Jugend.

Entsprechend den allgemeinen Prioritäten des Programms, die auf die Förderung der Beteiligung junger Menschen, der kulturellen Vielfalt, der europäischen Bürgerschaft und der sozialen Integration ausgerichtet sind, sowie der spezifischen Priorität des Jahres 2007, nämlich Förderung der Chancengleichheit (Europäisches Jahr der Chancengleichheit für alle 2007), sollen die Projekte darauf abzielen, **die Integration benachteiligter junger Menschen die in den europäischen Vorstädten leben**, zu verbessern.

*Die Umsetzung dieser Aufforderung hängt von der Annahme sowohl des jährlichen Arbeitsprogramms zum Programm „Jugend in Aktion“ als auch der Übertragungsverfügung der Agentur durch die Kommission ab. Die vorliegende Aufforderung bindet die Agentur daher nicht und kann in Abhängigkeit von den beiden genannten Bedingungen geändert werden.*

**2. Teilnahmeberechtigte Antragsteller**

Die Vorschläge sind von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen oder von lokale, regionalen oder nationalen Einrichtungen einzureichen. Es sind ausschließlich Anträge von Antragstellern mit Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in einem der Länder des Programms zulässig; dasselbe gilt für die Partnerorganisationen.

Bei den Programmländern handelt es sich um die folgenden:

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union; <sup>(1)</sup>
- Programmländer der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Staaten), die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Abkommens sind (Island, Liechtenstein und Norwegen) <sup>(2)</sup>;
- die Kandidatenländer, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie auf den Beitritt vorbereitet werden, gemäß den in Rahmenabkommen festgelegten allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen und Modalitäten, die mit diesen Ländern in Hinblick auf ihre Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen geschlossen wurden (Türkei).

An den Projekten müssen Partnerorganisationen **aus mindestens vier verschiedenen Ländern** beteiligt sein (einschließlich des Landes des Antragstellers), wobei der Hauptsitz von mindestens einem unter diesen in einem EU-Mitgliedstaat sein muss.

Juristische Personen können im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen keine Finanzhilfe empfangen.

<sup>(1)</sup> Personen aus überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) und, sofern zutreffend, auch entsprechende öffentliche und/oder private Einrichtungen und Institutionen in einem ÜLG können über das Programm Jugend in Aktion gefördert werden. Sie unterliegen dabei den anwendbaren Regeln des Programms und den Vereinbarungen bezüglich des Mitgliedstaates, zu dem sie gehören. Die betreffenden ÜLG werden in Anhang I A des Beschlusses des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (2001/822/EG) (ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1), aufgeführt.

<sup>(2)</sup> Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beschlusses des gemischten EWR-Ausschusses.

### 3. Budget und Dauer der Projekt

Die für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehenen Mittel belaufen sich insgesamt auf **etwa 600 000 EUR**.

Die Finanzhilfe darf **65 %** der zulässigen Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen. Der Finanzierungshöchstbetrag je Projekt darf einen Betrag von **100 000 EUR** je Tätigkeitsjahr (12 Monate) nicht übersteigen und der Gesamtbetrag der Finanzhilfe beträgt maximal **200 000 EUR**.

Die Aktivitäten müssen unbedingt zwischen dem **1. Dezember 2007** und dem **31. Januar 2008** beginnen. Die Projekte müssen eine **Mindestlaufzeit von 12 Monaten** haben und dürfen eine **Höchstdauer von 24 Monaten** nicht überschreiten.

### 4. Frist

Die Anträge müssen spätestens am **30. Juni 2007** (es gilt das Datum des Poststempels) an die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) gesendet werden.

### 5. Zusätzliche Informationen

Der vollständige Wortlaut dieses Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Antragsformulare können unter der folgenden Internet-Adresse abgerufen werden:

<http://eacea.ec.europa.eu/static/de/youth/calls2007/action44/index.htm>

Die Anträge müssen den im vollständigen Wortlaut dieses Aufrufs genannten Anforderungen entsprechen und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars eingereicht werden.

---